

Soziale Krankenversicherung



© stockete - Fotolia.com

Die Leistungen der Krankenversicherung erhalten

- Versicherte und
- Familienangehörige, die keinen eigenen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz haben.

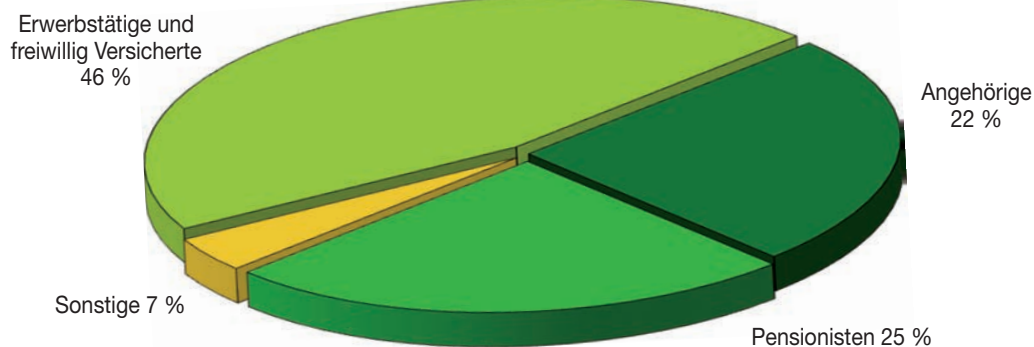
Angehörige

Als Familienangehörige gelten Ehegatten und Kinder eines Versicherten, unter gewissen Voraussetzungen auch die Eltern und sonstige Verwandte des Versicherten (z. B. Enkel und Stiefkinder), sowie die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte, wenn sie mit dem Versicherten seit mindestens zehn Monaten in Hausgemeinschaft leben und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllen.

Die Kinder gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; über diese Altersgrenze hinaus, wenn sie studieren oder sich in Berufsausbildung befinden. Für studierende Kinder gilt in der Regel die Vollendung des 27. Lebensjahres als Altersgrenze. Für Kinder, die infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind, besteht die Anspruchsberechtigung ohne zeitliche Begrenzung.

Geschützte Personen mit Wohnsitz Österreich in der sozialen Krankenversicherung im Jahre 2017

8,8 Millionen Personen bzw. 99,9 % der Bevölkerung



Die Leistungen auf einen Blick

• Krankheit

als Sachleistung

- Ärztliche Hilfe
- Medikamente
- Medizinische Hauskrankenpflege
- Psychotherapie
- Klinische Psychologie
- Medizinische Rehabilitation
- Ergotherapie
- Spitalspflege

als Geldleistung

- Krankengeld

• Vorsorge

- Mutter-Kind-Pass
- Jugendlichenuntersuchung
- Vorsorgeuntersuchung
- Gesundheitsförderung

• Eigene Einrichtungen

• Vielfältige andere Leistungen

• Mutterschaft

- Spitalspflege
- Wochengeld